



Senat

Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.06.2017

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 76), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien (AStPOLS) erlassen.

Artikel I

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.12.2008 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 2), zuletzt geändert am vom 13.07.2016 (ABl. Nr. 8/ 2016) wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird geändert in „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“

(2) In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Ordnung“ durch das Wort „Rahmenordnung“ ersetzt.

(3) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien und des Studiengangs Lehramt an Förderschulen beträgt jeweils neun Semester, bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen und bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Grundschulen jeweils acht Semester. Wird im Lehramt an Sekundarschulen oder

Gymnasien als Studienfach Kunst oder Musik gewählt, erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester.“

(4) § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Grundschulen

- (1) Im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 240 LP nachzuweisen.
- (2) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mindestens 150 LP erworben wurden.
- (3) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 215 LP sowie die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.
- (4) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:
 - a. Fächerübergreifende Grundschuldidaktik (15 LP);
 - b. Pädagogik (20 LP einschließlich 5 LP Orientierungspraktikum);
 - c. Psychologie (15 LP);
 - d. Unterrichtsfach I (50 LP) Deutsch oder Mathematik, bestehend aus Fachwissenschaft (25 LP, davon 5 LP Fachspezifische Schlüsselqualifikationen) und Fachdidaktik (25 LP);
 - e. Unterrichtsfach II (35 LP) Mathematik oder Deutsch, bestehend aus Fachwissenschaft (20 LP) und Fachdidaktik (15 LP);
 - f. Unterrichtsfach III (35 LP), bestehend aus Fachwissenschaft (20 LP) und Fachdidaktik (15 LP);
 - g. Schlüsselqualifikationsmodul für Lehramtsstudierende (5 LP);
 - h. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP);
 - i. Schulpraktische Studien (15 LP);
 - j. Module Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Einführung in das Fach DaZ (10 LP), Einführung in das Fach DaZ und Fremdsprachendidaktik (5 LP) (Lehramt an Grundschulen), Linguistische Grundlagen für das Fach DaZ (5 LP) (Lehramt an Grundschulen);
 - k. Förderpädagogische Kompetenzen im Lehramt an Grundschulen: Modul I (5 LP) und Modul II (5 LP).

Das Unterrichtsfach III kann in der Regel aus den Fächern Englisch, Ethik, Evangelische Religion, Gestalten, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht und Sport frei gewählt werden. Voraussetzung für das Studium der Studienfächer „Musik“, „Gestalten“ und „Sport“ ist die bestandene Eignungsprüfung.

(5) Für die wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Bearbeitungszeit von etwa 450 Stunden (15 LP) vorgesehen. Sie wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Im Übrigen wird auf § 28 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. verwiesen.

(6) Auf schriftlichen Antrag beim Landesprüfungsamt für Lehrämter kann die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen bereits erfolgen, wenn gemäß Abs. 4 Buchstaben a. bis k. insgesamt 195 LP nachgewiesen werden können. Die fehlenden Leistungspunkte müssen in diesem Fall spätestens ein Jahr nach der Zulassung nachgewiesen werden. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, so ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden. Im Übrigen gilt § 26 Abs. 4 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch..“

(5) Nach § 17 wird folgender § 17 a neu eingefügt:

„§ 17 a

Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den

Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.“

(6) § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Die Termine werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.“

(7) § 23 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Unterbrechung

(1) Eine Modulleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Modulleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder elektronische Modulleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung oder in Zweifelsfällen ein Attest des Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu

berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studentin mit.

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder es sich um weiterbildende gebührenpflichtige Studiengänge handelt; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.“

(8) § 24 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 24

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. Der Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten. Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Als angemessene Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise und im Einzelfall auch kumulativ in Betracht:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für Klausuren oder Hausarbeiten,
- die Gewährung von Erholungspausen während Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- die Verkürzung der Prüfungsdauer,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung schriftlicher Prüfungen (Klausuren oder Hausarbeiten) durch mündliche Prüfungen,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen,
- die Ersetzung von Klausuren durch Hausarbeiten,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung von praktischen Leistungen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen,
- persönliche und technische Assistenzen.

(3) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung gemäß Absatz 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.

(4) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(5) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Lehramtsstudium im ersten Fachsemester aufnehmen. Für bereits eingeschriebene Studierende in einem Lehramtsstudiengang an der Martin-Luther-Universität findet sie nur hinsichtlich der Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 bis Nr. 8 Anwendung.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende im Lehramt an Grundschulen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung im dritten Fachsemester befinden, können hinsichtlich der Nr. 3 und Nr. 4 die Anwendung dieser Änderungsordnung erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich und muss schriftlich gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter bis spätestens zum 31.10.2017 erklärt werden.

(3) Soweit in Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten sind, die von dieser Ordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Ordnung an deren Stelle.

Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2017/ 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

(2) Diese Ordnung wurde vom Senat am 14.06.2017 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung am 19.06.2017 genehmigt.

(3) Der Wortlaut der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gemacht.

Halle (Saale), 19. Juni 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor